



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Steuerpolitik  
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

**MwST IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**MwST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN  
UND BEITRITTSTAATEN  
Informationen für Behörden,  
Unternehmer,  
Informationsnetze usw.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind. Es handelt sich dabei um vorläufige Angaben, die die Anwendung der gemeinschaftlichen MwSt-Vorschriften vorwegnehmen. Für die Beitrittsstaaten wurden die Wechselkurse vom 1. Oktober 2003 verwendet (Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union). Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# SPANIEN

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>3</b>
<b>MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....</b>	<b>4</b>
<b>SCHWELLENWERTE.....</b>	<b>6</b>
<b>BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....</b>	<b>6</b>
<b>BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....</b>	<b>7</b>
<b>RECHNUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>MWST-ERKLÄRUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>VERWALTUNGSPFLICHTEN.....</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG 1 – Schwellenwerte.....</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG 2 Bezeichnung der MwSt-Nummer in den Landessprachen.....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG 3 – ABKÜRZUNGEN.....</b>	<b>17</b>

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **1. Wo kann sich ein ausländischer Unternehmer über die MwSt-Vorschriften Ihres Landes informieren?**

Allgemeine Informationen über die MwSt-Bestimmungen in Spanien können Unternehmer schriftlich bei folgenden Stellen erhalten:  
Subdirección General de Información y Asistencia Tributaria del Departamento de Gestión de la Agencia Estatal de Administración Tributaria.  
c/ Infanta Mercedes, 37  
E - 28071 Madrid  
Tel.: (34 1) 583 89 76

Apartado de Correos 993  
E - 28080 Madrid

Es gibt auch eine Telefonnummer, unter der Auskünfte zur MwSt erteilt werden (Tel. 901 33 55 33), doch kann sie nur aus Spanien angerufen werden.  
Gemäß Artikel 107 der spanischen Abgabenordnung ('Ley General Tributaria') gibt es außerdem ein offizielleres Verfahren, um sich über die steuerliche Behandlung von Umsätzen zu informieren. Der Artikel erlaubt es dem Steuerpflichtigen (nicht seinem Rechtsanwalt oder einer Rechtsberatungsstelle, außer sie vertreten den Steuerpflichtigen), seine Anfrage an folgende Stelle zu richten:  
Subdirección General de Impuestos sobre el Consumo. Dirección General de Tributos  
c/ Alcalá, 5  
E - 28014 Madrid

### **2. Wie lautet die Adresse der Website der Steuerverwaltung? Welche Arten von Informationen über die MwSt können über diese Website abgerufen werden (allgemeine Informationen, Rechtsvorschriften, Kontaktstellen, Formulare usw.)? In welchen Sprachen?**

Die Adresse der Website der nationalen spanischen Steuerverwaltung (Agencia Estatal de Administración Tributaria - A.E.A.T.) lautet: [www.aeat.es](http://www.aeat.es). Die Website enthält Rechtsvorschriften, Antworten auf häufig gestellte Fragen, Beschlüsse der spanischen Generaldirektion Steuern usw. Verfügbar sind auch die verschiedenen Vordrucke und

Formulare, die in Spanien zurzeit verwendet werden, und Hilfsprogramme, die heruntergeladen werden können.

Die Website ermöglicht außerdem das elektronische Einreichen von MwSt-Erklärungen. Die Rubrik 'No residentes' (Ausländer) enthält nützliche Informationen über Rechtsvorschriften für nicht in Spanien ansässige Personen, zumeist in spanischer, teilweise jedoch auch in englischer Sprache.

### **3. Wo sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die MwSt niedergelegt? In welchen Sprachen?**

Die Vorschriften über die MwSt können auf der Website [www.aeat.es](http://www.aeat.es) eingesehen werden: Klicken Sie auf 'Información Tributaria' (Steuerinformationen), dann auf 'Normativa' (Bestimmungen) und schließlich auf 'Impuesto sobre el Valor Añadido' (Mehrwertsteuer).

Die Vorschriften stehen auch auf der Website des Finanzministeriums ([www.minhac.es](http://www.minhac.es)) unter der Rubrik "Dirección General de Tributos" (Generaldirektion Steuern) zur Verfügung. Dort können außerdem Auskunftersuchen gestellt werden.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. In welchen Fällen ist eine MwSt-Registrierung erforderlich?**

Alle Unternehmer und freiberuflich Tätigen, die aufgrund der Art ihrer Umsätze im MwSt-Gebiet (Festland und Balearen) mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen sich ins Steuerverzeichnis eintragen lassen, indem sie in einer Registrierungserklärung (über Formular 036) die MwSt-Regelung angeben, die für sie gelten soll.

Bei ausländischen Unternehmern unterscheidet das spanische Recht zwischen zwei Möglichkeiten:

- Ausländische Unternehmer, die im Sinne der spanischen Vorschriften eine "feste Niederlassung in Spanien" (z. B. ein Büro in spanischem Hoheitsgebiet) haben, beantragen ihre MwSt-Nummer bei dem für den Sitz ihrer festen Niederlassung zuständigen Büro oder der zuständigen regionalen Zweigstelle ('Delegación') der nationalen Steuerverwaltung (A.E.A.T.);
- Ausländische Unternehmer ohne feste Niederlassung in Spanien müssen sich per Antrag selbst oder - falls vorhanden - über ihren Steuervertreter bei dem für den Ort ihrer künftigen Geschäftstätigkeit zuständigen Büro bzw. der zuständigen regionalen Zweigstelle der A.E.A.T. registrieren lassen.

Unternehmer, die nicht in Spanien ansässig sind, können die MwSt-Nummer auch bei einem spanischen Konsulat oder einer spanischen Vertretung in ihrem Aufenthalts- oder Herkunftsland beantragen.

Eine Freistellung von der Registrierungspflicht aufgrund von Umsatzschwellen ist nicht vorgesehen. Die Registrierungspflicht gilt jedoch nicht für

- (a) Personen, die ausschließlich Umsätze bewirken, für die kein Vorsteuerabzug möglich ist, oder nur Tätigkeiten nachgehen, die von der

Sonderregelung für Landwirtschaft erfasst werden, wenn ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe steuerfrei sind;

- (b) Personen, die nur gelegentlich neue, von der MwSt befreite Fahrzeuge liefern;
- (c) Personen, die nicht im MwSt-Gebiet niedergelassen sind und nur Umsätze bewirken, bei denen der Empfänger der gelieferten Gegenstände oder der Erbringer der Dienstleistung als Steuerschuldner gelten;
- (d) Personen, die nicht im MwSt-Gebiet niedergelassen sind und die ausschließlich Dreiecksgeschäfte tätigen, bei denen sie Vermittler sind.

Eine freiwillige MwSt-Registrierung ist nicht vorgesehen.

**5. In welchen Fällen erübrigt sich eine MwSt-Registrierung, weil die Steuer vom Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldet wird? Kann sich ein ausländischer Unternehmer in solchen Fällen freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen?**

Ein ausländischer Unternehmer, der im spanischen MwSt-Gebiet keine Niederlassung hat, dort jedoch Umsätze bewirkt, unterliegt dann nicht der MwSt und muss sich daher nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn es sich beim Empfänger der steuerpflichtigen Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen um einen Unternehmer oder freiberuflich Tätigen handelt.

Dennoch registrierungspflichtig ist der ausländische Unternehmer,

- (a) wenn der Unternehmer oder freiberuflich Tätige, dem die Gegenstände geliefert bzw. für den die Dienstleistungen erbracht werden, ebenfalls keine spanische MwSt-Nummer hat und andere als die in Artikel 70 Absatz 1 Nummer 7, Artikel 72, 73 und 72 des Gesetzes 37/1992 ('Ley 37/1992') genannten Dienstleistungen für ihn erbracht wurden;
- (b) wenn die gelieferten Gegenstände in Artikel 68 Absätze 3 und 5 des Gesetzes 37/1992 ('Ley 37/1992') aufgeführt sind.

Handelt es sich bei dem ausländischen Unternehmer ohne Niederlassung in Spanien nicht um eine steuerpflichtige Person, ist keine Registrierung für MwSt-Zwecke möglich.

**6. Wo ist die MwSt-Registrierung zu beantragen?**

Erklärungen zur Registrierung, Änderung von Daten oder zur Beendigung der Registrierung (Formulare 036/037) sind bei der lokalen Steuerverwaltung ('Administración') oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei der regionalen Zweigstelle ('Delegación') der nationalen Steuerverwaltung (A.E.A.T.) einzureichen, die für das Gebiet, in dem der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Sitz hat, zuständig ist. Wird die Erklärung von einer nicht im spanischen MwSt-Gebiet ansässigen Person abgegeben und wurde ein Steuervertreter bestellt, ist sie bei der regionalen Zweigstelle ('Delegación') der A.E.A.T. einzureichen, die für das Gebiet, in dem der Steuervertreter

seinen steuerlichen Sitz hat, zuständig ist. In einem anderen EU-Mitgliedstaat tätige Unternehmer und freiberuflich Tätige sind jedoch nicht verpflichtet, einen Steuervertreter zu bestellen.

Nicht in Spanien ansässige juristische Personen, die dort ohne feste Niederlassung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, müssen ihre Registrierungserklärung zur Erteilung einer MwSt-Nummer (NIF) bei der für das Gebiet, in dem sie die Tätigkeit ausüben, zuständigen lokalen Verwaltung ('Administración') oder regionalen Zweigstelle ('Delegación') einreichen.

Angaben zu den lokalen Verwaltungen ('Administraciones') und regionalen Zweigstellen ('Delegaciones') finden sich auf der Website der A.E.A.T. ([www.aeat.es](http://www.aeat.es)).

#### **7. Genaue Beschreibung des Verfahrens für die Erteilung einer MwSt-Nummer (NIF)?**

Alle natürlichen und juristischen Personen müssen eine MwSt-Nummer (NIF) haben. Sie wird über die Registrierungserklärung (Formulare 036/037) beantragt.

### **SCHWELLENWERTE**

#### **8. Welcher Schwellenwert gilt in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel (Artikel 28b Teil B Absatz 2 der Sechsten MwSt-Richtlinie)?**

Der Schwellenwert in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel (Artikel 28b Teil B Absatz 2 der Sechsten MwSt-Richtlinie) liegt bei 35 000 EUR.

#### **9. Welcher Schwellenwert gilt für Erwerbe durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen und steuerbefreite Personen (Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten MwSt-Richtlinie?**

Der Schwellenwert für innergemeinschaftliche Erwerbe (Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten MwSt-Richtlinie) liegt bei 10 000 EUR.

### **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

#### **10. In welchen Fällen muss ein Steuervertreter bestellt werden?**

Ein Steuervertreter muss bestellt werden, wenn der Unternehmer nicht in der EU oder einem anderen Land, mit dem ein vergleichbares Rechtshilfeabkommen besteht, ansässig ist. Ist er auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder in Melilla ansässig, ist kein Steuervertreter erforderlich.

Nicht in der EU niedergelassene Unternehmer und freiberuflich Tätige, die von ihrem Recht auf Erstattung der in Spanien gezahlten MwSt gemäß der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 Gebrauch machen wollen, müssen ebenfalls einen im spanischen MwSt-Gebiet ansässigen Steuervertreter bestellen.

### **11. Welche Vorschriften gelten für die Bestellung eines Steuervertreeters?**

- Als Steuervertreter kann jede natürliche oder juristische Person bestellt werden, die im spanischen MwSt-Gebiet ansässig ist.
- Ein Steuervertreter ist zu bestellen, bevor die steuerpflichtigen Umsätze bewirkt werden. Seine Bestellung muss der Steuerverwaltung mitgeteilt werden.

### **12. Welche Rechte und Pflichten hat ein Steuervertreter?**

Ein Steuervertreter muss die Pflichten der Steuerpflichtigen, die er vertritt, erfüllen können. Er haftet jedoch nicht gegenüber dem Fiskus: Die Steuer wird weiterhin vom nicht im spanischen MwSt-Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen geschuldet.

### **13. Was geschieht, wenn ein ausländischer Unternehmer es versäumt, in Ihrem Land einen Steuervertreter zu bestellen?**

Wird kein Steuervertreter bestellt, so gilt dies nach spanischem Recht als "geringes Steuervergehen".

### **14. Ist eine Bankbürgschaft erforderlich?**

Nein.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **15. Ist die Bestellung eines Steuervertreeters oder -bevollmächtigten möglich?**

Ausländische Unternehmer, die in der EU, auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder in Melilla ansässig sind, können freiwillig einen Steuervertreter bestellen.

### **16. Welche Vorschriften gelten für die Bestellung eines Steuervertreeters?**

Siehe Antwort auf Frage 11.

### **17. Welche Rechte und Pflichten hat ein Steuervertreter?**

Siehe Antwort auf Frage 12.

### **18. Ist eine Bankbürgschaft erforderlich?**

Nein.

## RECHNUNGEN

### 19. Welche Vorschriften gelten für die Rechnungstellung?

Die Rechnungstellung ist im Königlichen Dekret Nr. 2401/1985 (Real Decreto 2401/85) vom 18. Dezember 1985 geregelt. Jeder Unternehmer muss für alle von ihm bewirkten Umsätze - auch solche, die mehrwertsteuerlich als Eigenverbrauch gelten - eine Rechnung ausstellen und das Duplikat oder den Kontrollabschnitt aufbewahren.

Rechnungen bzw. an deren Stelle tretende Dokumente sind sofort bei Erbringung der Leistung auszustellen. Ist der Leistungsempfänger seinerseits Unternehmer, gilt für die Rechnungstellung eine Frist von dreißig Tagen.

Rechnungen und deren Duplikate oder Kontrollabschnitte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- (1) Nummer und gegebenenfalls Serie der Rechnung. Die Rechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein. Es können auch unterschiedliche Serien vorgesehen werden; dies gilt vor allem dann, wenn die Fakturierung an verschiedenen Orten erfolgt. .
- (2) Vor- und Nachname (oder Firmenname), MwSt-Nummer und Wohnsitz des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers bzw. Sitz der festen Niederlassung im Falle von gebietsfremden Steuerpflichtigen.

Handelt es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person, die kein Unternehmer ist, genügt die Angabe von Vor- und Nachnamen und der Personalausweisnummer.

- (3) Beschreibung des Umsatzes und Angabe des Gegenleistung. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen, für die keine Befreiung gilt, muss die Rechnung alle wesentlichen Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie den anzuwendenden Steuersatz und den MwSt-Betrag enthalten. Ist die MwSt im Preis inbegriffen, genügt entweder die Angabe des betreffenden Steuersatzes oder der Hinweis 'inklusive MwSt' ('I.V.A. incluido'), sofern dies nach den spanischen MwSt-Vorschriften zulässig ist.

Bezieht sich eine Rechnung auf die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu unterschiedlichen MwSt-Sätzen, so sind die entsprechenden Umsätze nach Sätzen getrennt auszuweisen.

- (4) Ort und Datum der Rechnung.

Bei Vorauszahlungen für spätere Leistungen ist ebenfalls eine Rechnung auszustellen und zu übermitteln. Dieser Umstand ist auf der Rechnung ausdrücklich zu vermerken.

Die Rechtsvorschriften sehen in Bezug auf die Rechnungstellung weder Auflagen sprachlicher Art noch besondere Vorschriften für Versandungslieferungen vor.

### 20. Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Rechnungsstellung? Wenn ja, in welchen Fällen?

Über sämtliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die der Unternehmer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bewirkt, sind Rechnungen

auszustellen, die die in der Antwort auf Frage 19 aufgeführten Angaben enthalten müssen. Folgende Ausnahmen sind in den Rechtsvorschriften vorgesehen:

- (1) Von der Fakturierungspflicht ausgenommen sind: die Benutzung gebührenpflichtiger Autobahnen, Umsätze aus Tätigkeiten, die unter das vereinfachte MwSt-Verfahren fallen, sowie bestimmte, mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde befreite Umsätze.
- (2) Ist der Leistungsempfänger kein im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit handelnder Unternehmer oder freiberuflich Tätiger und beläuft sich der Wert der bewirkten Umsätze auf höchstens 90 EUR, kann in der Rechnung auf Angaben zum Leistungsempfänger verzichtet werden.
- (3) Belege oder Fahrscheine, die weniger Angaben enthalten als Rechnungen, sind zulässig für: die Beförderung von Personen, Dienstleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe, Bereitstellung von Parkplätzen, Einzelhandelsumsätze, öffentliche Veranstaltungen, Fernsprehdienste und sonstige Dienstleistungen, die von der zuständigen Steuerbehörde ausgenommen wurden.

Eine vollständige Rechnung ist dennoch auszustellen,

- wenn der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung die Ausstellung einer Rechnung fordert, um seine Bemessungsgrundlage zu verringern oder das Recht auf Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.
- bei steuerbefreiten Ausfuhren oder innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Mehrere, innerhalb desselben Kalendermonats bewirkte Umsätze zugunsten eines bestimmten Leistungsempfängers können in einer Rechnung zusammengefasst werden.

## **MWST-ERKLÄRUNG**

### **21. Wer muss MwSt-Erklärungen einreichen?**

Grundsätzlich muss jeder für MwSt-Zwecke registrierte Unternehmer vierteljährlich (in einigen Fällen auch monatlich) eine MwSt-Erklärung abgeben, gleichgültig, ob er in dem betreffenden Quartal (oder Monat) Umsätze bewirkt hat oder nicht. Personen, die ausschließlich mehrwertsteuerfreie Umsätze bewirken, die kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, brauchen keine MwSt-Erklärungen abzugeben. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige eine jährliche Zusammenfassende Meldung einreichen, der Kopien der einzelnen Erklärungen für die entsprechenden Erklärungszeiträume des Jahres beizufügen sind.

### **22. In welchen zeitlichen Abständen sind MwSt-Erklärungen einzureichen und die betreffenden Zahlungen zu leisten?**

Erklärungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderquartal. Monatliche MwSt-Erklärungen haben dagegen Steuerpflichtige abzugeben, die

- (1) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 6 010 121 EUR umgesetzt haben.

- (2) zur Rückforderung von Steuerguthaben berechtigt sind, die sich am Ende des jeweiligen Erklärungszeitraums ergeben (in erster Linie Exporteure und Unternehmer mit Umsätzen zu niedrigeren Steuersätzen).

Die MwSt-Erklärungen sind gemäß dem vom spanischen Finanzministerium jeweils genehmigten Formular zu erstellen und bis zum 20. Kalendertag des auf den vierteljährlichen bzw. monatlichen Erklärungszeitraum folgenden Monats einzureichen.

**23. Gibt es in Bezug auf die MwSt-Erklärung eine Sonderregelung für kleine Unternehmen und/oder bestimmte Kategorien von Unternehmen? Wenn ja, welche?**

Steuerpflichtige, für die das vereinfachte Verfahren gilt, müssen ihre MwSt-Erklärung auf einem anderen Formular einreichen. Auch sie müssen ihre MwSt-Erklärungen und Zahlungen jedoch vierteljährlich einreichen bzw. entrichten und eine jährliche Zusammenfassende Meldung abgeben.

**24. Gibt es vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld? Wenn ja, wer kann diese Verfahren unter welchen Voraussetzungen in Anspruch nehmen und worin bestehen die Vereinfachungen?**

Ein vereinfachtes Verfahren gilt für bestimmte Umsätze natürlicher Personen, die nicht die normale Regelung gewählt haben.

Der geschuldete Steuerbetrag wird auf Grundlage bestimmter Indices ermittelt, die auf speziellen Steuerdaten beruhen und tätigkeitsbezogen sind. Von dem errechneten Betrag können die gezahlten MwSt-Beträge abgezogen werden. Für jede Tätigkeit gilt dabei ein Mindeststeuerbetrag.

### ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

**25. In welchen zeitlichen Abständen sind Zusammenfassende Meldungen einzureichen?**

Zusammenfassende Meldungen sind zwischen dem 1. und 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats bzw. - für das vierte Quartal - zwischen dem 1. und 30. Januar des Folgejahres abzugeben.

**26. Sind über die in Artikel 22 Absatz 6 der Sechsten MwSt-Richtlinie geforderten Angaben hinaus weitere Angaben zu machen?**

In Spanien sind sowohl innergemeinschaftliche Erwerbe als auch Lieferungen aufzuführen.

In beiden Fällen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- (1) MwSt-Nummer des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat sowie sein Vor- und Nachname bzw. der Firmenname;
- (2) Steuerbemessungsgrundlage;

- (3) gegebenenfalls Angabe, ob die Gegenstände im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts geliefert wurden.

**27. Gibt es in Bezug auf die Zusammenfassende Meldung vereinfachte Verfahren im Sinne von Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten MwSt-Richtlinie? Wenn ja, welche Schwellenwerte gelten dabei?**

Die Rechtsvorschriften sehen vereinfachte Verfahren für die Zusammenfassende Meldung vor.

Eine Zusammenfassende Meldung für ein gesamtes Kalenderjahr kann innerhalb der ersten dreißig Tage des darauf folgenden Monats Januar abgegeben werden, wenn:

- sich der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen ohne MwSt auf nicht mehr als 27 346 EUR beläuft;
- sich der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkten steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen (mit Ausnahme von Neufahrzeugen) auf nicht mehr als 7 813 EURS beläuft.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

**28. Gibt es Pauschalregelungen? Wenn ja, welche?**

- (a) Unter die sog. Ausgleichsabgabenregelung ('Régimen especial del recargo de equivalencia') fallen Einzelhändler (überwiegend natürliche Personen, aber auch juristische Personen, sofern sie nach einer besonderen Einkommensteuerregelung veranlagt werden), die bestimmte, nicht speziell ausgenommene Gegenstände oder Erzeugnisse jeder Art verkaufen.

Die von dieser Regelung erfassten Einzelhändler müssen ihren Lieferanten zusätzlich zu der auf den Erwerb anfallenden MwSt eine Ausgleichsabgabe ('recargo de equivalencia') zahlen und sind damit von allen sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die MwSt befreit.

Einzelhändler, auf die dieses Verfahren Anwendung findet, brauchen für ihre Umsätze keine Rechnungen oder an deren Stelle tretende Dokumente auszustellen, wenn sie die Gegenstände an nichtsteuerpflichtige Personen verkaufen.

- (b) Sonderregelung für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei: Betreiber von Landwirtschafts-, Viehzucht- und Fischereibetrieben können auf die Inanspruchnahme dieser Regelung offiziell verzichten, und zwar bei der Abgabe der Registrierungserklärung zur Anmeldung der Tätigkeit oder mittels der entsprechenden Erklärung jeweils im Dezember vor dem Wirtschaftsjahr, in dem der Verzicht wirksam werden soll.

Von der Sonderregelung erfasste Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Pauschalausgleich in Höhe von 8% (Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft) bzw. 7%

(Tätigkeiten in den Bereichen Viehzucht und Fischerei) des Wertes der bewirkten Umsätze.

Sie sind außerdem für die darunter fallenden Tätigkeiten von allen mit der Festsetzung und Entrichtung der Steuer verbundenen Melde- und Registrierungspflichten befreit.

**29. Gibt es über die bereits genannten Verwaltungsvereinfachungen hinaus weitere Vereinfachungen? Wenn ja, welche?**

Es steht kleinen Unternehmen offen, die bestimmte Bedingungen erfüllen und deren Umsätze im Jahr einen festgelegten Schwellenwert nicht übersteigen. Das Besondere an diesem System ist die Berechnung der MwSt-Schuld anhand objektiver Indizes, Schlüssel o. ä. Von diesem System erfasste Unternehmer sind, von Ausnahmen abgesehen, von der Pflicht zur Rechnungstellung befreit.

**30. In welchen Sprachen sind die Formulare für die MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung verfügbar? Gibt es Formulare mit Übersetzung?**

Die im Zusammenhang mit MwSt-Erklärungen und Zusammenfassenden Meldungen zu verwendenden Vordrucke und Formulare sind in spanischer Sprache verfasst. Nur der Vordruck 361 für MwSt-Erstattungen an bestimmte, nicht im spanischen MwSt-Gebiet ansässige Unternehmer und freiberuflich Tätige ist zweisprachig (Englisch und Spanisch) (Achte und Dreizehnte MwSt-Richtlinie).

## ANHANG 1 – SCHWELLENWERTE

Mitgliedstaat	Schwelle für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht und durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen <sup>1</sup>		Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für Versandungslieferungen <sup>2</sup>		Befreiung von Kleinunternehmen <sup>3</sup>	
	Landeswährung	EUR	Landeswährung	EUR	Landeswährung	EUR
Belgien	11,200 EUR		35,000 EUR		5,580 EUR	
Tschechische Republik		10,000		35,000		35,000
Dänemark	80,000 DKK	10,722	280,000 DKK	37,528	50,000 DKK	6,667
Deutschland	12,500 EUR		100,000 EUR		16,620 EUR	
Estland	160,000 EEK	10,226	550,000 EEK	35,151		16,000
Griechenland	10,000 EUR		35,000 EUR		9,000 EUR oder 4,000EUR	
Spanien	10,000 EUR		35,000 EUR		-	
Frankreich	10,000 EUR		100,000 EUR		76,300 EUR oder 27,000 EUR	
Irland	41,000 EUR		35,000 EUR		51,000 EUR oder 25,500 EUR	
Italien	8,263 EUR		27,889 EUR		-	-
Zypern	6,000 CYP	10,226	20,000 CYP	34,220		15,600
Lettland	7,000 LVL	10,778	24,000 LVL	36,952		17,200
Litauen	35,000 LTL	10,138	125,000 LTL	36,207		29,000
Luxemburg	10,000 EUR		100,000 EUR		10,000 EUR	
Ungarn						35,000

<sup>1</sup> Siehe Artikel 28a Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 28b Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG. Diese Regelung ist auf Steuerpflichtige mit Sitz im Inland beschränkt.

Malta		10,000		35,000		37,000 <sup>4</sup> 24,300 <sup>5</sup> 14,600 <sup>5</sup>
Niederland	10,000 EUR		100,000 EUR		-	-
Österreich	11,000 EUR		100,000 EUR		22,000 EUR	
Polen		10,000		35,000		10,000
Portugal	8,978 EUR		31,424 EUR		9,976 EUR oder 12,470 EUR	
Slowenien		10,000		35,000		25,000
Slowakei		10,000		35,000		35,000
Finnland	10,000 EUR		35,000 EUR		8,500 EUR	
Schweden	90,000 SEK	10,071	320,000 SEK	35,809	-	-
Vereinigtes Königreich	55,000 GBP	86,112	70,000 GBP	109,598	55 000 GBP	86,112

---

<sup>4</sup> 37 000 EUR wenn die wirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend in der Lieferung von Gegenständen besteht, 24 300 EUR wenn sie vorwiegend in der Erbringung von Dienstleistungen mit geringem Mehrwert (hohem Ausgangswert) besteht und 14 500 EUR in anderen Fällen, insbesondere bei Dienstleistungen mit hohem Mehrwert (niedriger Ausgangswert).

## ANHANG 2 BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN

- BE** le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée  
BTW - identificatienummer
- CZ**
- DK** momsregistreringsnummer
- DE** Umsatzsteuer - Identifikationsnummer
- EE** käibemaksukohustuslasena registreerimise number  
**EL** Αριθμός Φορολογικού Μητρώου ΦΠΑ  
Arithmos Forologikou Mitroou FPA
- ES** el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Añadido
- FR** le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée
- IE** value added tax identification no.
- IT** il numero di registrazione IVA
- CY** Αριθμός Εγγραφής Φ.Π.Α.  
Arithmos Egrafis FPA
- LV** pievienotās vērtības nodokļa (PVN) reģistrācijas numurs
- LT** PVM mokėtojo kodas
- LU** le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée
- HU**
- MT** numru ta' l-identifikazzjoni tat-taxxa fuq il-valur miújud  
value added tax identification number
- NL** BTW - identificatienummer
- AT** Umsatzsteuer - Identifikationsnummer
- PL**
- PT** o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado
- SI** identifikacijska številka za DDV

- SK** identifikačné číslo pre daň (IČ DPH)
- FI** arvonlisäverorekisteröintinumero  
Mervärdesskatteregistreringsnummer (momsregistreringsnummer)
- SE** Mervärdesskatteregistreringsnummer (momsregistreringsnummer)
- GB** value added tax (VAT) registration no.

### ANHANG 3 – ABKÜRZUNGEN

	<b>LAND</b>	<b>WÄHRUNG</b>
BELGIEN	BE	EUR
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CZ	CZK
DÄNEMARK	DK	DKK
DEUTSCHLAND	DE	EUR
ESTLAND	EE	EEK
GRIECHENLAND	EL	EUR
SPANIEN	ES	EUR
FRANKREICH	FR	EUR
IRLAND	IE	EUR
ITALIEN	IT	EUR
ZYPERN	CY	CYP
LETTLAND	LV	LVL
LITAUEN	LT	LTL
LUXEMBURG	LU	EUR
UNGARN	HU	HUF
MALTA	MT	MTL
NIEDERLANDE	NL	EUR
ÖSTERREICH	AT	EUR
POLEN	PL	PLN
PORTUGAL	PT	EUR
SLOWENIEN	SI	SIT
SLOWAKEI	SK	SKK
FINNLAND	FI	EUR
SCHWEDEN	SE	SEK
VEREINIGTES KÖNIGREICH	GB	GBP

